



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Johann Häusler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Thomas Huber, Klaus Stöttner, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Bachhuber, Barbara Becker, Eric Beißwenger, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Karl Freller, Max Gibis, Petra Guttenberger, Hans Herold, Petra Högl, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Martin Huber, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Harald Kühn, Martin Mittag, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Andreas Schalk, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Sylvia Stierstorfer, Walter Taubeneder, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Josef Zellmeier CSU

Drs. 18/8969, 18/11649

Arbeitsplätze sichern – Teilzeit- und Befristungsgesetz der Corona-Pandemie anpassen

Der Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 und die damit verbundene gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite stellen Gesellschaft und Wirtschaft vor große Herausforderungen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation und im Hinblick auf die verkündeten Konjunktur- und Wirtschaftsprogosen, erweist sich eine Festanstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, durch die Umwandlung eines auslaufenden sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, für zahlreiche Betriebe und Unternehmen derzeit als außerordentlich schwierig.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, um Arbeitsplätze zu sichern und zu verhindern, dass sachgrundlos befristete Arbeitsverträge lediglich aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Notsituation nicht in eine Festanstellung umgewandelt werden können und deshalb die Beschäftigten entlassen werden müssen, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass im Wege einer befristeten Ausnahmeregelung von § 14 Abs. 2, 2a und 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ermöglicht wird, sachgrundlos befristet Beschäftigte während der Corona-Krise über die in diesen Vorschriften geregelten Höchstbefristungsdauern hinaus einzusetzen. Dabei sollte im Rahmen des § 14 Abs. 2 TzBfG auch eine mehr als dreimalige Vertragsverlängerung möglich sein.

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident